

## Herausgeber

**Prof. Dr. Helmut Köhler**

**Prof. Dr. Christian Alexander**

## Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Thomas Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e.V.

**dfv'** Mediengruppe

Frankfurt am Main

## Editorial: Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Toxische Zusammenhänge: Presse und Irreführung

### 929 Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2021/2022

### 937 Dr. Axel von Walter

Die Verbandsklage im Datenschutz nach Meta Platforms Ireland/  
Verbraucherzentrale Bundesverband

### 942 Dipl.-Wirtschaftsjurist Martin Rätze

Der EuGH zur Informationspflicht über Herstellergarantien

### 949 Dr. Andreas Schulz

Waffengleichheit – Der Gegenanspruch des Abgemahnten aus  
§ 13 Abs. 5 UWG auf Ersatz der Aufwendungen für seine Rechts-  
verteidigung

### 954 Dr. Jens Brauneck

Zur Vereinbarkeit des Data Act-Entwurfes mit dem Europäischen  
Wettbewerbsrecht

### 962 Get Fresh Cosmetics/Valstybinė vartotojų teisių apsaugos tarnyba

EuGH, Urteil vom 02.06.2022 – C-122/21

### 969 Volvo und DAF Trucks/RM

EuGH, Urteil vom 22.06.2022 – C-267/20

### 975 Verfassungsbeschwerde betreffend ein kartellrecht- liches Eilverfahren mangels Einlegung eines Wider- spruchs unzulässig

BVerfG, Beschluss vom 24.03.2022 – 1 BvR 2000/21

### 977 Grundpreisangabe im Internet

BGH, Versäumnisurteil vom 19.05.2022 – I ZR 69/21

### 983 Dr. Stefan Frank

BGH, Urteil vom 21.04.2022 – I ZR 214/20

### 988 Front kit II

BGH, Urteil vom 10.03.2022 – I ZR 1/19

### 1019 Irreführung durch bezahlte Kundenrezensionen auf Verkaufsplattform

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 09.06.2022 – 6 U 232/21

EGGVG), statt des nach Landesrecht (Art. 12 Nr. 3 BayAGGVG) zuständigen BayObLG – durch die Schiedsstelle kommt eine Wiedereinsetzung (§ 26 Abs. 3 EGGVG) in die versäumte Beschwerdefrist (§ 26 Abs. 1 GVG) in Betracht.<sup>121)</sup>

- 67 In der Sache verlangt das BayObLG für die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte ohne Einwilligung der Parteien in Anlehnung an § 299 Abs. 2 ZPO die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses.<sup>122)</sup> Es müssen persönliche Rechte des Antragstellers durch den Gegenstand des Verfahrens, in dessen Akten Einsicht begehrt wird, berührt sein; dieses Verfahren selbst oder zumindest dessen Gegenstand muss für die rechtlichen Belange

des Antragstellers von konkreter rechtlicher Bedeutung sein.<sup>123)</sup> Dass in einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle auf einen Einigungsvorschlag in einem anderen Verfahren Bezug genommen wird, begründet nicht ohne Weiteres ein rechtliches Interesse an der Einsichtsgewährung in die Akten des Bezugsverfahrens.<sup>124)</sup>

121) BayObLG, 22.11.2021 – 102 VA 119/21, GRUR-RS 2021, 35536 Rn. 35-46.

122) BayObLG, 22.11.2021 – 102 VA 119/21, GRUR-RS 2021, 35536 Rn. 48-51.

123) BayObLG, 22.11.2021 – 102 VA 119/21, GRUR-RS 2021, 35536 Rn. 51-54.

124) BayObLG, 22.11.2021 – 102 VA 119/21, GRUR-RS 2021, 35536 Rn. 55-63.

RA Dr. Axel von Walter, München\*

## Die Verbandsklage im Datenschutz nach Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband

Zugleich Besprechung von EuGH, 28.04.2022 – C-319/20 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband\*\*

### INHALT

- I. Ausgangsverfahren und Vorlagefrage
  1. Sachverhalt und Verfahrensgang
  2. Die Sicht des BGH
- II. Die Entscheidung des EuGH
  1. Eingrenzung der Ausgangsfrage
  2. Die Sicht des EuGH
  3. Ausblick des EuGH
- III. Einordnung
  1. Klagebefugnis der Verbraucherschutzverbände!
  2. Klagebefugnis der Mitbewerber?
  3. Klagebefugnis anderer Verbände und Kammern?
  4. Grundsatzurteil oder Brücke zum Juni 2023?

- 1 Die Frage, ob neben den betroffenen Personen und den dazu berufenen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten auch Verbände und insbesondere Verbraucherschutzverbände Datenschutzverstöße ahnden oder Datenschutzrecht durchsetzen können, ist vor allem in Deutschland lange umstritten. Mit der Entscheidung des EuGH vom 28.04.2022 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband<sup>1)</sup> hat der Gerichtshof zumindest Teilfragen dieser deutschen Debatte beantwortet. Auf diese Entscheidung haben viele in Rechtsprechung, Literatur und Praxis gewartet. *Dünkel* schreibt, dass sich in den unteren Instanzen die Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegen Google, Twitter und Co. stapeln und auf eine Entscheidung durch den EuGH warten.<sup>2)</sup> Die Erwartungen an diese Entscheidungen

waren dementsprechend hoch. Viele versprachen sich insgeheim eine umfassende Klärung der Frage, wie sich das deutsche Verbandsklagerecht, vielleicht auch das deutsche Wettbewerbsrecht, zu der DSGVO verhält. Auf den Punkt gebracht, lautete die Frage an den EuGH, ob die DSGVO mit ihrem Sanktionsregime abschließend ist oder nicht. Die hochgesteckten Erwartungen dürften durch das Urteil nicht alle erfüllt sein. Vermutlich ist der deutsche Diskurs damit noch nicht befriedet. Aus der europäischen Perspektive passt die Entscheidung ins Bild einer Übergangszeit. Spätestens im Juni 2023 wird die Frage zur Verbandsklagebefugnis im Wesentlichen durch die nötige Umsetzung der neuen Verbandsklagen-Richtlinie in deutsches Recht überholt sein.

### I. Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

Für das Verständnis der Entscheidungsinhalte und der Fragen, die durch das Urteil gerade nicht geklärt worden sind, lohnt sich nochmal ein zusammenfassender Blick auf die Vorgeschichte des Verfahrens.

#### 1. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Vorgeschichte des Verfahrens ist hinlänglich bekannt und schnell erzählt. Im August 2012 erhielt die irische Facebook-Tochter (jetzt Meta Platforms Ireland) eine Abmahnung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. („Verbaucherzentrale“). Diese bezog sich auf das sogenannte „App-Zentrum“ auf der Social Media Plattform [www.facebook.de](http://www.facebook.de). In dem App-Zentrum wurden den Facebook-Nutzern kostenlose Spiele von Drittanbietern zugänglich gemacht. Wenn der Nutzer des App-Zentrums Spiele aufrief, erschien der Hinweis, dass es die Nutzung der betreffenden Anwendung der Spielegesellschaft ermögliche, eine Reihe von personenbezogenen Daten zu erheben, und sie dazu berechtige, im Namen dieses Nutzers Informationen, wie etwa seinen Punktestand, zu veröffentlichen. Mit der Nutzung stimme der Nutzer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anwendung und der Datenschutz-Policy der Spielegesellschaft zu. Die Verbraucherzentrale hält diese Hinweise im App-Zentrum unter

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1057.

\*\* Abgedruckt in WRP 2022, 684 ff.

1) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

2) *Dünkel*, Editorial WRP Heft 5/2022.

dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs wegen Verstoß gegen gesetzliche Anforderungen an die Einholung einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung des Nutzers für unlauter. Außerdem stelle der Hinweis, dass die Anwendung berechtigt sei, bestimmte personenbezogene Informationen des Nutzers in seinem Namen zu veröffentlichen, eine dem Nutzer unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 BGB dar. Die Verbraucherzentrale erhob nach erfolgloser Abmahnung beim LG Berlin gegen Meta Platforms Ireland eine auf § 3a UWG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG und das BGB gestützte Unterlassungsklage. Diese Klage wurde unabhängig von der konkreten Verletzung von Datenschutzrechten einer betroffenen Person und ohne Auftrag einer solchen Person erhoben. Soweit nichts Besonderes, eine aus deutscher Perspektive übliche Verbandsklage, die sich um Online-Bedingungen im weiteren Sinne dreht. Das LG Berlin verurteilte antragsgemäß, die Berufung beim KG von Meta blieb erfolglos. Meta legt Revision zum BGH ein und der zuständige I. Zivilsenat legt die aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO mit Beschluss vom 28.05.2020<sup>3)</sup> dem EuGH vor.

## 2. Die Sicht des BGH

- 4 Der BGH hält die Klage der Verbraucherzentrale im Grundsatz für begründet,<sup>4)</sup> sieht jedoch eine Zweifelsfrage bei der Prüfung der Zulässigkeit in Bezug auf die Auslegung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung/DSGVO), die aus Sicht des BGH nicht zweifelsfrei zu beantworten sei. Der BGH sieht es als fraglich an, ob qualifizierten Einrichtungen wie dem im Streitfall klagenden Verbraucherverband nach Inkrafttreten der DSGVO gemäß UWG und UKlaG die Befugnis zusteht, wegen Verstößen gegen die DSGVO unabhängig von der konkreten Verletzung von Rechten einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person unter den Gesichtspunkten des Rechtsbruchs (§ 3a UWG), des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz in Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 UKlaG oder der Verwendung unwirksamer allgemeiner Geschäftsbedingungen gemäß § 1 UKlaG im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.<sup>5)</sup> Der BGH kann diese Frage auch im Revisionsverfahren eigenständig prüfen, da es bei den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und § 3 Abs. 1 UKlaG nicht nur um materiell-rechtliche Anspruchsberechtigungen geht, sondern auch um die prozessuale Befugnis, die als Sachurteilsvoraussetzung im Revisionsverfahren bestehen muss, enthält. Deshalb kann der BGH diese Frage auch ohne Bindung an die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen als solche prüfen.
- 5 Die Frage, ob qualifizierte Einrichtungen im Sinne von § 4 UKlaG nach Inkrafttreten (richtig: Wirksamwerden) der DSGVO befugt sind, Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs (§ 3a UWG) im Klageweg durchzusetzen, war und ist höchst umstritten.<sup>6)</sup> Eine Auffassung geht von einer abschließenden Regelung zur Durchsetzung der in der DSGVO enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Verordnung selbst aus und verneint konsequenterweise die wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis von Mitbewerbern und nimmt eine Klagbefugnis von Verbänden nur unter den in Art. 80 der Verordnung geregelten Voraussetzungen an.<sup>7)</sup> Eine andere

Auffassung hält die in der DSGVO getroffene Regelung nicht für abschließend und wendet die bisher angenommene Klagebefugnis der Mitbewerber, Verbände und Einrichtungen weiterhin an.<sup>8)</sup> Eine dritte Auffassung verneint die Klagebefugnis für Mitbewerber, bejaht jedoch die Klagebefugnis für Verbände im Sinne von § 3 UKlaG, sofern die Verbände die in Art. 80 Abs. 2 DSGVO genannten Voraussetzung erfüllen.<sup>9)</sup> Allerdings können Ansprüche nach § 3a UWG von diesen Verbänden nicht verfolgt werden, die Klagebefugnis ergibt sich also nur aus dem UKlaG.

Der BGH stellt fest, dass dem Wortlaut der DSGVO keine Klagebefugnis von qualifizierten Einrichtungen, die im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zum Schutz von Verbraucherinteressen tätig werden, entnehmen lässt. Art. 80 DSGVO befasst sich in seinen beiden Absätzen mit Rechtsdurchsetzung durch Organisationen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem satzungsmäßigen Ziel, Datenschutz durchzusetzen. Art. 80 Abs. 1 DSGVO erfordert aber eine Beauftragung von einer individuell betroffenen Person. Im vorliegenden Streitfall und in der nach hiesigem Recht üblichen Verbandsklage fehlt es aber an dem Auftrag, konkrete individuelle Rechte von betroffenen Personen durchzusetzen. Vielmehr geht es um die objektive und von konkreten Einzelverstößen unabhängige Rechtsverfolgung. Auch Art. 80 Abs. 2 der DSGVO regelt nach Auffassung des BGH keine Verbandsklagebefugnis zu objektiv-rechtlichen Durchsetzungen des Datenschutzrechts.<sup>10)</sup> Zwar können gemeinnützige Einrichtungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person bestimmte Maßnahmen aus Art. 78, 79 DSGVO durchsetzen. Jedoch ist auch hier Voraussetzung, dass die Rechte einer betroffenen Person gemäß der DSGVO in Folge einer Verarbeitung verletzt worden sind. Die konkrete Verletzung subjektiver Rechte ist also auch hier Klagevoraussetzung, anders als im Verbandsklagerecht nach UKlaG oder UWG.

Der BGH findet also keine passende Grundlage der DSGVO, um die nationale Verbandsklagebefugnis in der Ausgestaltung des UKlaG und des UWG unmittelbar in der Regelung der DSGVO unterzubringen. Konsequenterweise stellt sich dann die Frage, ob neben den Regelungen der DSGVO eine Verbandsklagebefugnis bestehen kann oder ob der Unionsgesetzgeber mit der DSGVO – anders als noch mit der Richtlinie 95/46/EG – nicht nur die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, sondern auch die Durchsetzung der danach bestehenden Rechte vereinheitlicht hat. Die Wortlautauslegung sowie die systematische Interpretation der DSGVO lassen beide Auffassungen zu. Auch die teleologische Auslegung gibt keine eindeutige Antwort auf die Vorlagefrage des BGH.<sup>11)</sup> Insbesondere stünden sich der europarechtliche Effektivitätsgrundsatz mit der wünschenswerten zusätzlichen Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung auf der einen Seite und dem mit der DSGVO verfolgten Harmonisierungsziel auf der anderen Seite gegenüber.

Die hier dargestellten Fragen und Spannungsverhältnisse gelten im Ergebnis zusammengefasst auch für die Klagebefugnis wegen verbraucherschutzwidriger Praktiken (UKlaG) oder wegen Verwendung unzulässiger allgemeiner Geschäftsbedingungen (UKlaG).

Der BGH legte unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor, deren genauer Wortlaut für das Verständnis und die Einordnung der darauf antwortenden Entscheidung des EuGH durchaus relevant ist:

3) BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182 – App-Zentrum.

4) BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 17 – App-Zentrum.

5) BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 17 – App-Zentrum.

6) Vgl. den ausführlichen Meinungsstand in BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 33 ff. – App-Zentrum.

7) Nachweise zu dieser Meinung in BGH, Beschluss vom 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 34 – App-Zentrum. Vgl. statt aller Köhler, WRP 2018, 1269 und Ohly, GRUR 2019, 686.

8) Nachweise zu dieser Meinung in BGH, Beschluss vom 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 34 – App-Zentrum. Vgl. statt aller Laoutoumai/Hoppe, K&R 2018, 533, 535.

9) Vgl. z. B. Barth, WRP 2018, 790 Rn. 22 und 24.

10) Vgl. BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 37 – App-Zentrum.

11) BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182, Rn. 42 – App-Zentrum.

„Stehen Regelungen in Kapitel VIII [Anm. d. Verf.: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen], insbesondere in Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1 der [DSGVO] nationalen Regelungen entgegen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – einerseits Mitbewerber und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die DSGVO unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzter im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter den Gesichtspunkten des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken oder des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz oder des Verbots der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorzugehen?“

- 10** Die Vorlagefrage verdichtet zahlreiche Weichenstellungen bzw. Nebenfragen, für die sich der BGH durch die vom EuGH verlangte Antwort Richtungsweisung für die facettenreiche deutsche Debatte zum Verhältnis der dritt-schützenden zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung über UWG und UKlaG erhofft.
- 11** Der BGH zielt schon mit der Eröffnung der Frage nicht nur auf die Auslegung des Art. 80 DSGVO und dessen Reichweite für die Verbandsklagebefugnis, sondern spannt den Bogen über das gesamte Kapitel VIII „Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen“. Er zielt damit auf die mögliche Sperrwirkung eines insgesamt abgeschlossenen Sanktionsregimes der DSGVO über die bloße Verbandsklage hinaus. Weiter fragt der BGH ausdrücklich auch nach der Rolle der Mitbewerber. Diese spielen für das Ausgangsverfahren keine Rolle, haben aber letztendlich im hiesigen Diskurs zum UWG besonders hohe praktische Relevanz. Auch die Kammern werden explizit abgefragt. Das ist insoweit bemerkenswert, als der Begriff „Kammer“ als berufsständische Körperschaft weder im Ausgangsverfahren eine Rolle spielt noch in dem Wortlaut des Art. 80 Abs. 1 DSGVO als berufene Stelle erwähnt ist. Die Referenz auf Kammern in der Vorlagefrage hat also weder einen Bezug zum Ausgangsverfahren noch zur Terminologie oder Taxonomie des hier auszulegenden Europarechts. Zuletzt zählt der BGH die möglichen Anspruchsgründe für Klagen von Mitbewerbern und Verbänden auf, nämlich unlautere Geschäftspraktiken – als Referenz auf § 3a UWG, der keine Grundlage im Europarecht hat –, den Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz sowie das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen – als Referenz auf das UKlaG. Diese sehr verdichtet in der Vorlagefrage eingewobenen Nebenfragen gehen zum Teil über den Streitstoff des Ausgangsverfahrens hinaus.

## II. Die Entscheidung des EuGH

- 12** Der EuGH hat einige der vom BGH in seiner Frage adressierten Komplexe nicht beantwortet. Er sich auf die aus seiner Sicht für das Ausgangsverfahren entscheidungserheblichen Fragen beschränkt.
- 1. Eingrenzung der Ausgangsfrage**
- 13** Der EuGH grenzt die Vorlagefrage zunächst direkt auf Art. 80 Abs. 2 DSGVO ein. Nach Auffassung des Gerichts hängt die Antwort auf die Vorlagefrage allein von der Auslegung von Art. 80 Abs. 2 DSGVO ab, da Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 DSGVO im Ausgangsverfahren nicht einschlägig sind.<sup>12)</sup> Der EuGH weist auch darauf hin, dass das Ausgangsverfahren nicht die Frage der Klagebefugnis eines Mitbewerbers aufwirft.<sup>13)</sup> Deswegen sei nur der Teil der Frage zu beantworten, der sich auf die Klagebefugnis der

nach dem nationalen Recht berechtigten Verbände, Einrichtungen und Kammern im Sinne des Art. 80 Abs. 2 DSGVO beziehe. Letztendlich engt der EuGH die Vorlagefrage des BGH auf Art. 80 Abs. 2 und Verbraucherverbände ein.<sup>14)</sup>

## 2. Die Sicht des EuGH

Bevor der EuGH auf die spezifischen Aspekte der nach der DSGVO zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe eingeht, verweist er ausdrücklich auf Erwägungsgrund 10,<sup>15)</sup> wonach mit der DSGVO u.a. erreicht werden soll, dass die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden und dass die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union beseitigt werden.<sup>16)</sup> Der EuGH stellt dann das System der Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung in Kapitel VIII aus Sicht der betroffenen Person dar. Die betroffene Person habe das Recht, selbst Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates einzulegen, gerichtliche Abhilfe zu suchen oder Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO zu verlangen.<sup>17)</sup> Sodann habe die betroffene Person nach Art. 80 Abs. 1 DSGVO die Möglichkeit, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht unter bestimmten Voraussetzungen zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen oder die genannten Rechte aus Art. 77, 78, 79 oder 82 DSGVO wahrzunehmen. Schließlich können die Mitgliedstaaten nach Art. 80 Abs. 2 DSGVO vorsehen, dass jede Einrichtung, Organisation oder Vereinigung unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person das Recht hat u.a. die in Art. 78 und 79 DSGVO aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß der DSGVO infolge einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten dieser Person verletzt worden sind.<sup>18)</sup> Die Regelung des Art. 80 Abs. 2 DSGVO bezeichnet der EuGH als Öffnungsklausel für den Erlass von nationalen Durchführungsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten mit eigenem Ermessensspielraum.<sup>19)</sup> Allerdings dürften Mitgliedstaaten nur solche Durchführungsvorschriften erlassen, die nicht gegen den Inhalt und die Ziele der DSGVO verstoßen. Deutschland habe jedoch keine Regelung nach Inkrafttreten der DSGVO erlassen, die der Umsetzung des Art. 80 Abs. 2 DSGVO diene. Die in Rede stehende Regelung wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2009/22<sup>20)</sup> erlassen und ermögliche es bereits, gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes personenbezogener Daten Klage zu erheben.<sup>21)</sup> Der EuGH folgt sodann dem Vorschlag des Generalanwalts, zu prüfen, ob sich diese Regelungen in den Rahmen des jedem Mitgliedstaats in Art. 80 Abs. 2 DSGVO eingeräumten Ermessensspielraums einfügen.<sup>22)</sup> Dazu prüft er die Bedingungen aus Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO und stellt

12) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 49 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

13) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 50 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

14) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 51 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

15) Erwägungsgrund 10 S.1 lautet: „Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein.“

16) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 52 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

17) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 54 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

18) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 56 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

19) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 57 ff. – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

20) RL 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

21) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 61 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

22) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 62 unter Verweis auf Rn. 60 der Schlussanträge des Generalanwalts, EWS 2022, 55.

fest, dass die Verbraucherzentrale als Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen die subjektiven Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 DSGVO erfüllen kann. Denn – so der EuGH – der Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken, den die Verbraucherzentrale durch ihre Unterlassungsklage verhindern und ahnden möchte, könne nämlich, wie in dem vorliegenden Fall, mit einem Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten dieser Verbraucher einhergehen.<sup>23)</sup> Diese Feststellung des EuGH ist deswegen bemerkenswert, weil er den Datenschutzverstoß nicht mit einem Verstoß gegen Verbraucherschutzvorschriften gleichsetzt, sondern nur davon spricht, dass der eine Verstoß mit dem anderen Verstoß „einhergehen kann“.

- 15 Anders als der BGH sieht der EuGH kein Hindernis, Art. 80 Abs. 2 DSGVO für die abstrakte Überprüfung am objektivrechtlichen Maßstab ohne Feststellung einer individuellen Betroffenheit einer betroffenen Person heranzuziehen.<sup>24)</sup> Der BGH hatte Art. 80 Abs. 2 DSGVO auch deswegen nicht angewendet, weil die Verbraucherzentrale gerade keine individuelle Betroffenheit einer betroffenen Person geltend gemacht hat, sondern sich allein auf die objektive Überprüfung unabhängig von der tatsächlichen Verletzung subjektiver Rechte beruft.<sup>25)</sup> Der EuGH interpretiert Art. 80 Abs. 2 DSGVO so, dass von einem Verband nicht verlangt werden kann, dass dieser die Person, die von einer Verarbeitung von Daten, die mutmaßlich gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt, konkret betroffen ist, im Voraus individuell ermittelt.<sup>26)</sup> Vielmehr umfasst die Anforderung aus Art. 80 Abs. 2 DSGVO, wonach der Verband unabhängig von einem Auftrag einer betroffenen Person Rechte durchsetzen kann, wenn „ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person“ gemäß der DSGVO infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind, nicht nur eine „identifizierte natürliche Person“, sondern in Anwendung von Art. 4 Nr. 1 DSGVO auch eine „identifizierbare natürliche Person“. Mithin reicht es aus, dass eine natürliche Person identifiziert werden kann. Unter diesen Umständen könne die Benennung einer Kategorie oder Gruppe von Personen, die von einer solchen Verarbeitung betroffen sind, auch für die Erhebung der Verbandsklage ausreichen.<sup>27)</sup> Außerdem müsse auch keine konkrete Verletzung der Rechte einer Person aus den Datenschutzvorschriften vorliegen, so der EuGH weiter. Es reiche für die Klagebefugnis aus, geltend zu machen, dass die betreffende Datenverarbeitung die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen aus der DSGVO beeinträchtigen könne, ohne dass ein der betroffenen Person in einer bestimmten Situation durch die Verletzung ihrer Rechte tatsächlich entstandener Schaden nachgewiesen werden müsse.<sup>28)</sup>
- 16 Zuletzt geht der EuGH noch auf die Frage ein, ob Art. 80 Abs. 2 DSGVO dem entgegensteht, dass im Wege der Verbandsklage Datenschutzverstöße im Rahmen eines Verfahrens zur Durchsetzung anderer Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes geltend gemacht werden.<sup>29)</sup> Der EuGH betont nochmals den Gedanken, dass ein Datenschutzverstoß gleichzeitig einen Verstoß gegen Vorschriften über den Verbraucher-

schutz oder unlautere Geschäftspraktiken darstellen kann. Art. 80 Abs. 2 DSGVO hindert die Mitgliedstaaten nicht, von der Öffnungsklausel dergestalt Gebrauch zu machen, dass Verbraucherverbände befugt sind, gegen Verletzungen der in der DSGVO vorgesehenen Rechte gegebenenfalls über Vorschriften zum Schutz der Verbraucher oder zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken, wie sie in der Richtlinie 2005/29 und der Richtlinie 2009/22 vorgesehen sind, vorzugehen.

### 3. Ausblick des EuGH

Der EuGH gibt am Schluss seines Urteils selbst noch einen Ausblick auf die nahende Zukunft der Verbandsklage in Europa, indem er auf die Verbandsklagen-Richtlinie 2020/1828 verweist.<sup>30)</sup> Diese Richtlinie wird die bestehende Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22 mit dem 23.06.2023 aufheben und ersetzen. Die neue Verbandsklagen-Richtlinie ist Teil des „New Deal for Consumers“<sup>31)</sup> der EU-Kommission zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt und wird generell Verbandsklagen bei Verstößen von Unternehmern gegen verbraucher-schützende Vorschriften des Unionsrechts, die in der Richtlinie in Anhang I genannt sind, ermöglichen. Die DSGVO ist als Nr. 56 im Anhang I zur Verbandsklagen-Richtlinie genannt. Auch wenn diese Richtlinie auf den Ausgangsstreit nicht anwendbar ist, enthält sie nach Auffassung des EuGH Anhaltspunkte, dass Art. 80 DSGVO komplementären Verbandsklagen des Verbraucherschutzes nicht entgegensteht.

### III. Einordnung

Was bedeutet das nun konkret für die kollektive Rechtsdurchsetzung von Datenschutz-Vorschriften in Deutschland und wie geht es weiter? Die Entscheidung wird den hohen, in sie gesetzten Erwartungen in ihrem Entscheidungsumfang naturgemäß nicht gerecht, lässt sie doch einige für den Diskurs zum Verhältnis des UWG zur DSGVO aus deutscher Sicht interessierende Fragen, die der BGH auch in seiner Vorlagefrage angelegt hatte, unbeantwortet. Letztendlich verhandelt die Entscheidung aber eben nicht das Verhältnis DSGVO einerseits und UKlaG/UWG andererseits in seiner Gesamtheit, um die Frage zu beantworten, ob die DSGVO abschließend ist oder nicht. Das Urteil befasst sich – dem vorliegenden, konkreten Streitstoff geschuldet – lediglich mit der Reichweite der Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 2 DSGVO.

#### 1. Klagebefugnis der Verbraucherschutzverbände!

Zunächst ist offenkundig, dass die Verbraucherzentralen nach Auffassung des EuGH über die aktuell bestehenden Verbandsklage-Instrumente in UWG und UKlaG, die (auch) der Umsetzung der Richtlinie 2009/22 dienen, im Sinne des Art. 80 Abs. 2 DSGVO auch nach Inkrafttreten der DSGVO für Unterlassungsklagen klagebefugt bleiben sollen. Die Klagebefugnis besteht wie bislang auch ohne, dass der klagende Verband eine konkrete Verletzung einer individuell betroffenen Person dar-tun muss – wie noch vom BGH in seinem Vorlagebeschluss angedacht. Allerdings besteht die Klagebefugnis nur für Verstöße gegen die DSGVO, die Rechte identifizierter oder identifizierbarer natürlicher Personen beeinträchtigen können. Das Abgrenzungskriterium in Art. 80 Abs. 2 DSGVO dient also nicht dazu, die Verbände mit dem Nachweis tatsächlich vorhandener Geschädigter zu belasten. Es dient vielmehr dazu, reine Formalverstöße gegen die DSGVO – wie vielleicht die nicht erfüllte Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten aus Art. 37 DSGVO – von Verstößen, die subjektive

23) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022,684, Rn. 66 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

24) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022,684, Rn. 67 ff. – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

25) Vgl. BGH, 28.05.2020 – I ZR 186/17 WRP 2020, 1182, Rn. 37 – App-Zentrum.

26) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022,684, Rn. 68 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

27) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022,684, Rn. 69 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

28) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 72 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

29) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 77 ff. – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

30) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 80 ff. – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

31) Vgl. COM(2018) 183 final.

Rechte betroffener Personen berühren können, zu unterscheiden. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, diese Grenze zwischen formellem Datenschutzrecht und subjektiven Schutzpositionen auszudifferenzieren. Einen unverbindlichen Anhaltspunkt für die Unterscheidung kann die für die Bußgeldbemessung getroffene Unterscheidung zwischen Art. 83 Abs. 4 und Abs. 5 DSGVO dienen, wobei viel dafür spricht, dass die Verbandsklagebefugnis nicht in den in Art. 83 Abs. 4 DSGVO genannten Fällen besteht.

## 2. Klagebefugnis der Mitbewerber?

20 Ausdrücklich nicht geäußert hat sich der EuGH zur Frage der Klagebefugnis der Mitbewerber. Diese Frage war im Ausgangsverfahren nicht angelegt und demzufolge auch von dem EuGH nicht zu beantworten.<sup>32)</sup> Es bleibt also weiterhin offen, ob Kapitel VIII einschließlich Art. 80 DSGVO ein abschließendes Rechtsdurchsetzungsregime für Datenschutzfragen mit einer Öffnungsklausel für Verbandsklagen nach nationalen Vorschriften in Art. 80 Abs. 2 DSGVO ist oder nicht. Der EuGH lässt nur an einigen Stellen erkennen, dass er von einer Koexistenz komplementärer Rechtsdurchsetzungsinstrumente ausgeht und insoweit keinen Alleindurchsetzungsanspruch der DSGVO sieht. Er erwähnt dies im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Art. 80 Abs. 2 DSGVO durch die nationalen Vorschriften zur Verbandsklage im Verbraucherschutz<sup>33)</sup> sowie in dem Verweis auf die Richtlinie 2005/29<sup>34)</sup> und auf die Richtlinie 2009/22<sup>35)</sup> sowie mit dem Ausblick auf die Verbandsklagen-Richtlinie 2020/1828.<sup>36)</sup> Wichtig ist aber, dass der EuGH zu keinem Zeitpunkt den Datenschutzverstoß mit einem Verbraucherschutzverstoß oder einer unlauteren Geschäftspraktik unmittelbar gleichsetzt in der Gestalt, dass ein Datenschutzverstoß zugleich auch immer eine Verletzung von Verbraucherrechten oder eine unlautere geschäftliche Handlung darstellt. Vielmehr weist der EuGH lediglich darauf hin, dass das eine mit dem anderen einhergehen kann. Koinzidenz statt Kausalität.

21 Man kann den EuGH allerdings dahingehend verstehen, dass beides nebeneinander bestehen kann. Das klingt für die deutsche Debatte insbesondere zu Ansprüchen aus dem UWG geradezu verlockend. Richtigerweise ist ganz genau zu unterscheiden zwischen solchen Ansprüchen aus dem UWG, die ihre Grundlage in der Richtlinie 2005/29 haben und solchen, die keine europarechtliche Fundierung haben. Sofern der EuGH von *unlauteren Geschäftspraktiken* spricht, bezieht er sich auf die Richtlinie 2005/29. Selbstverständlich kann das Vorenthalten von Datenschutzinformationen, welches die Art. 12, 13, 14 DSGVO verletzt, zugleich auch ein Vorenthalten von wesentlichen Informationen für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers im Sinne des § 5a UWG darstellen. Die Regelung des § 5a UWG basiert auf Art. 7 der Richtlinie 2005/29 und ist damit regelungstechnisch gleichrangig zu den Vorschriften der DSGVO und kann komplementär angewendet werden. Der üblicherweise herangezogene Rechtsbruchtatbestand aus § 3a UWG hat jedoch keine Grundlage in der Richtlinie 2005/29 und ist eine rein nationale

Vorschrift des deutschen Lauterkeitsrechts. Die Frage, ob die wettbewerbsrechtliche Rechtsdurchsetzungsnorm § 3a UWG mit dem europarechtlich belegten Begriff der *Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken* (vgl. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29) gemeint ist, bleibt auch nach diesem Urteil des EuGH noch unentschieden und ergebnisoffen. Mitbewerber, die über § 3a UWG Verletzungen der DSGVO durchsetzen wollen, könnten auch weiterhin mit dem Einwand konfrontiert werden, dass Kapitel VIII eine Rechtsdurchsetzung durch Mitbewerber nicht vorsieht, die Öffnungsklausel in Art. 80 Abs. 2 DSGVO dies nicht deckt und auch keine andere komplementäre europarechtliche Regelung als Basis dienen kann. Die DSGVO kann in diesem Punkt als abschließend angesehen werden.<sup>37)</sup> Davon völlig losgelöst und folgerichtig in diesem Verfahren überhaupt nicht thematisiert ist die Frage nach dem für den Tatbestand des § 3a UWG erforderlichen Marktbezug datenschutzrechtlicher Normen.<sup>38)</sup>

## 3. Klagebefugnis anderer Verbände und Kammern?

22 Zu Wirtschaftsverbänden und Kammern verhält sich das Urteil ebenfalls nicht explizit, auch wenn die Kammern in der Vorlagefrage ausdrücklich angesprochen sind und der EuGH die Vorlagefrage entsprechend aufgreift. Letztendlich gilt auch hier das für die Mitbewerber Gesagte. Sofern die Wirtschaftsverbände und Kammern subjektiv nicht die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 DSGVO erfüllen, können sie auch nicht unmittelbar über die Öffnungsklausel des Art. 80 Abs. 2 DSGVO, ausgestaltet durch die nationalen Vorschriften des UWG für Datenschutzverstöße, klagebefugt sein. Unbenommen bleibt es den Wirtschaftsverbänden und Kammern, unlautere Geschäftspraktiken nach der Richtlinie 2005/29 aufzugreifen, die zugleich auch Vorschriften der DSGVO verletzen können. Das kommt insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschriften zu datenschutzrechtlichen Informationspflichten in Betracht.

## 4. Grundsatzurteil oder Brücke zum Juni 2023?

23 Das Urteil hat grundsätzliche Bedeutung für die prozessuale Gegenwart in Deutschland. Sie löst sicherlich einigen Verfahrensstau an den deutschen Instanzgerichten auf, die auf die Klärung der Frage zur Aktivlegitimation der Verbraucherzentralen gewartet haben. Leider bleiben andere Grundsatzfragen des hiesigen Diskurses zum Verhältnis DSGVO/UWG weiterhin unbeantwortet, sodass sich das Urteil nicht als Magna Charta zum Harmonisierungsumgriff der DSGVO eignet. Das Urteil wird auch mit dem 23.06.2023 – so der deutsche Gesetzgeber die Umsetzungsfrist der Verbandsklagerichtlinie beachtet – weiter an praktischer Bedeutung verlieren. Denn mit der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie bis zum 25.12.2022 und dem Inkrafttreten der darauf basierenden nationalen Regelungen zur Verbandsklage in Verbraucherschutz-Sachen zum 23.06.2023 steht die Verbandsklage auch für Datenschutzverstöße auf festen und eindeutigen europarechtlichen Füßen. Die Verbandsklagen-Richtlinie beschränkt sich dabei nicht nur auf die hier bekannten Unterlassungsansprüche, sondern wird auch die kollektive Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ermöglichen.

24 Aus europäischer Sicht löst das Urteil also gegenwärtige Fragen der Klagebefugnis und überbrückt damit die Zeit bis zum Inkrafttreten der europaweiten harmonisierten Regelungen über Verbandsklagen auch im Datenschutz.

32) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 50 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

33) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 78 ff. – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

34) RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

35) EuGH, 28.04.2022 – C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 79 – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

36) EuGH, 28.04.2022, C-319/20, WRP 2022, 684, Rn. 81 f. – Meta Platforms Ireland/Verbraucherzentrale Bundesverband.

37) Hense sieht die Debatte zugunsten der Anwendbarkeit des § 3a UWG als beendet an, vgl. Hense, ZD 2022, 384, 388; Ohly sieht die Frage durch den EuGH mittelbar als beendet an und verweist darauf, dass § 3a UWG durch die abschließende DSGVO gesperrt ist, vgl. Ohly, GRUR 2022, 924, 925.

38) Siehe zum Meinungsstand dazu Feddersen, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG, 40. Aufl. 2022, § 3a UWG, Rn. 1.74-1.74d.